

126.1. - 126.11.



Bundestheater in Verbindung treten, um gemeinsam mit ihr die ersten Dispositionen für die nächsten Saisonen der Staatsoper zu treffen

Hubert Marischka's Operngastspiel.

Wie wir hören, hat Hubert Marischka die an ihn ergangene Einladung der Operndirektion, in der Aufführung der Johann Strauß-Operette „Eine Nacht in Venedig“ die Partie des Caramello zu singen, angenommen.

Acht-Minuten-Opern.

Der französische Komponist Darius Milhaud hat, wie aus Paris berichtet wird, vor dem Madrider Konservatorium an die Schüler eine Ansprache gehalten, in der er auch über seine nächsten Pläne Aufschluß gegeben hat.

Die neue Oper Alfredo Casella's.

Aus Mailand wird berichtet: Der römische Komponist Alfredo Casella ist mit der Vollendung seiner neuen Oper („La donna serpente“) beschäftigt, die im kommenden Herbst zur Uraufführung kommen soll.

Achtung! Die Dilettanten organisieren sich.

Aus Prag wird berichtet: Die Vereinigung der tschechoslowakischen Theaterdilettanten hat beschlossen, in Prag unter dem Namen „Kajetan-Tyl-Haus“ eine Zentrale zu errichten.

Ein „Salon des französischen Gesemads“.

Wie die „Frankfurter Zeitung“ berichtet, haben die Photographen Manuel Frères in Paris einen Salon des französischen Gesemads gegründet und haben zu diesem Zweck eine Reihe berühmter Vertreter des künstlerischen und kulturellen Lebens von Frankreich (die Prinzessin Murat, Colette, Bourdelle, Paul Valéry, Caxo, Fels, Giraudoux, Montherlant, Salmon, Bolland) eingeladen.

Ein neuer Bahnsinnsanfall Lorenzo Perosi's.

Aus Rom wird berichtet: Don Lorenzo Perosi, der berühmte Oratorienkomponist und ehemalige Dirigent des Chors der Sixtinischen Kapelle, erlitt neuerlich einen Anfall seiner Geisteskrankheit.

THEATER

- Burgtheater: Suarez und Maximilian. 1/8 bis 1/11.
Akademietheater: Arm wie eine Kirchenmaus. 1/8-1/10.
Staatsoper: Madama Butterfly. 1/8-1/11.
Deutsches Volkstheater: Der Fall Mary Dugan. 8-1/11.
Theater in der Josefstadt: Die Verbrecher. 1/8-1/11.
Die Komödie: Die Frau des anderen. P. 8-11.
Kammerspiele: Weisend im Paradies. 1/8-10.
Renaissancetheater: Julia. 8-10.
Theater an der Wien: Rosen aus Florida. 1/8 bis 11.
Johann Strauß-Theater: Friederike. 8-1/11.
Raimund-Theater: Die Dreigroschenoper. 1/8 bis 10.
Stadttheater: Prodána nověsta (Verkaufte Braut) 8-10.
Carl-Theater: Ida Boppers Karriere. 8-10.
Theater der Komiker: Die Rabiaspartie. — Und Holländer schwimmt. — Schwer zu sein ein Maler. 1/9-11.

Der Wochenplan sämtlicher Theater erscheint jedesmal in der Sonntagsnummer.

konnte. 1928 erschienen Vertonungen der biblischen Palmen im Druck.

Ein zweites Berliner Theater für Hartung.

Direktor Hartung vom Berliner Renaissancetheater, dessen Aufführungsmöglichkeiten durch Serientheater sehr eingeschränkt sind, plant noch ein zweites Theater hinzuzunehmen.

Aus den Theaterangelegen.

Akademietheater. Morgen, Mittwoch, geht zum erstenmal ein Abend „Wiener Einakter“ in Szene, der nachfolgende Stücke zur Aufführung bringt: „Der Puppenpieler“ von Arthur Schnitzler; „Besetzung: Georg Merklin — Volker; Eduard Jaglich — Ph. Festa; Anna — Bittlischky.“

Carl-Theater. Stella Sorina wird in der Komödie „Salomonte“ von Hermann Bernheim und James A. A. Surril die weibliche Hauptrolle spielen. Premiere am 13. d.

Komödie. Heute Erstaufführung des dreitägigen Stückes „Die Frau des Anderen“ (Other man's wife) von Walter Hadest, deutsch von Sil'Bara, mit den Damen Gregor, Wymetal, den Herren Berliner, Daehn, Gumberti, Gaupp, Kieberger, Staud statt. Regie: Dr. Breuninger.

25jähriges Jubiläum der Kant-Gesellschaft.

Die Kant-Gesellschaft, die größte philosophische Organisation der Erde, kann auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken.

Vor dem Richter.

Liebe im Schnee.

Bezirksgericht Margareten. Die junge Längerin Margarete wird beschuldigt, ein bißchen gestohlen und ein bißchen veruntreut zu haben.

Richter: Da ist einmal ein Posten von 40 S, den Sie Herrn Otto gestohlen haben. Angekl.: Das war so: Der Herr war mein Geliebter. Wir waren im vergangenen Winter zusammen in Rißbüchel, wo er Dorfkapelle war und ich Wintersport betrieb.

Richter: So. Und dann ist da die Geschichte mit dem Pullover. Angekl.: Das war so: Otto wollte mit einem Pullover kaufen. Ich sagte der Verkäuferin, sie solle 10 S mehr rechnen und mir das Geld gutschreiben.

Richter: Der Herr zahlte also dann 47 S, worüber er sehr erstaunt war und Sie trugen den Pullover zurück und kauften sich einen anderen, der 25 S kostete. 10 S davon waren Ihnen gutgeschrieben, aber die 15 S haben Sie bis heute nicht bezahlt.

Richter: Was haben Sie denn, warum betrogen Sie mich? Angekl.: Gar nichts. Er hat mich nur aus Pache angezigt, weil ich von ihm weg bin und jetzt macht er wieder die größten Anstrengungen, ich soll zurückkommen.

Der Richter wollte diesen Möglichkeiten nichts in den Weg legen und sprach die Längerin frei.

Fürchterliche Geschichte mit happy end.

Bezirksgericht Margareten. Der 19jährige Heinrich nähert sich schüchtern dem Richterlich und bekrümelt sich.

Richter: Was haben Sie denn, warum betrogen Sie mich? Angekl.: (verlegen) Nichts, nichts.

Richter: Ja, es ist schon richtig, mit Ihnen ist es ein Kreuz. Sie haben sehr sonderbare Diebstahlsgegenstände gegeben. Was hat es denn da mit der Emma gegeben?

Richter: Und dann haben Sie das Mädchen auch geschlagen; Fräulein Emma sagt, es war eine Ohrfeige. Angekl.: O nein, ich hab ihr keine Ohrfeige gegeben.

diesem Grunde wird die diesjährige Generalversammlung, die vom 21. bis 23. Mai in der Universitäts-Galerie abgehalten wird, den Charakter einer besonderen Festveranstaltung tragen.

Österreichische Künstler im Ausland.

Maler Alfred Widenburg wurde von der Galerie du Louvre in Paris eingeladen, eine Kollektion seiner Werke auszustellen. Die Ausstellung wurde am 1. Mai in persönlicher Anwesenheit des Künstlers eröffnet und währt bis 18. Mai.

Der „Wallenstein“ des Burgtheaters.

Zu dem Referat über diese Aufführung sollte es heißen: Während aber Klopfer als Publikum noch einen Mittelstand der Bildung zu meinen scheint usw. Der „Mittelstand der Bildung“, den der Seglaffen daraus gemacht hat, ist für Klopferbearbeiter noch zu vergeben.

Konzert des Wiener Männergesang-Vereins.

Das vierte jahrgangsmäßige Vokalensemble findet Mittwoch den 15. Mai, 1/8 Uhr abends, im Großen Musikvereinssaal statt.

Guy Le Jeune.

ein ungemein interessanter Sänger, verfügt über eine Tenorsstimme, die beinahe in allen Registern ausgeglichen ist. Starke und ursprüngliche Musikalität befähigt ihn, den Ton in allen Farben leuchten zu lassen, ihn zu beherrschen und schmiegt- und biegsam zu gestalten.

Unter Berufung auf einen unter diesem Titel im „Tag“ vom 20. März erschienenen Bericht über einen Strafprozeß, erucht uns Herr Regierungsrat Dr. Arnold Friedrich Fröhlich im Namen seines Klienten, des Weichenwärters Florian Bischoff, festzustellen, daß die feinerseitig verlaubte Darstellung über den Anteil Bischoffs an dem Eisenbahnunglück in Heiligenstadt keineswegs richtig war.

KINO

- Gartenbau-Kino, I. Barring 12. Tel. R 21-2-43, „Die Kofotte und ihr Chauffeur“.
Central-Kino II. Laboritz 8. Tel. R 42-3-41. „Der Prozeß der Johanna von Orleans“ mit Maria Falconetti, Regie: Ch. Dreher.
Kino „Lustspieltheater“, Prater, Ausstellungsstraße. Tel. R 44000.
„Der blaue Diamant“ Boardman, Comad Nagel. 1/6, 1/8 und 9 Uhr.
Münkedits-Kino, II. Ausstellungsstraße Nr. 142. „Halbwelt macht Karriere“.
Löwen-Kino, III. Löwegasse 33, Telefon U 15-3-12. „Der Monte Christo von Prag“.
Grand-Kino, IV., Wittersteig 15. Tel.: B 25-5-74. Bühnenfilm: „Franz Lehar“.
Maria-Theresien-Kino, VII. Mariahilferstraße 70, Tel. B 35-5-19. „Der Grenzjäger“.
Weltspiegel-Kino, XVI. Lerchenfeldbergkirtel Nr. 55. „Die kleine Glabin“. Ein Film des Wädcheneportes.
Kalvarienberg-Kino, XVII. Tel. A 23-1-95. „Halbwelt macht Karriere“ mit Eissi Arna.

der, als er ihren Zustand erkannte, ihre sofortige Überführung ins Spital verfügte. Bei ihrem Abtransport wurde auch die Leiche gefunden.

Das Mädchen gab als Motiv ihrer Tat an, daß es sich schämte, den Vater des Kindes nicht zu kennen und daß sie sich vor ihren Eltern und ihrer Dienstgeberin gefürchtet und geschämt habe.

Die Gerichtspräsidenten bezeichnen die Angeklagte als körperlich und geistig gesund und sagen, daß auch zur Zeit der Tat Bewußtseinsklarheit ohne krankhafte Veränderung des Geisteszustandes vorlag.

Die Geschworenen verneinten die auf das Verbrechen des Kindesmordes lautende Hauptfrage mit fünf „Nein“ gegen sieben „Ja“, erkannten die Angeklagte dagegen des Vergehens der fahrlässigen Tötung mit elf Stimmen und der Übertretung der Geburtsverheimlichung einstimmig schuldig. Im Sinne dieses Wahspruches verurteilte sie der Gerichtshof, unter Anwendung des außerordentlichen Währungsrechtes, zu vier Monaten strengen Arrestes. Die Angeklagte erklärte, die Strafe anzunehmen und sofort anzutreten.

Moderne Anzugstoffe

vont Einfachsten bis zum Feinsten finden Sie in größter Auswahl, stadtkonform preiswert bei Kamm & Fried, VI., Unte Wienzeile 40 (im Hofe).

Der Lokomotivabsturz in der Station Heiligenstadt.

Unter Berufung auf einen unter diesem Titel im „Tag“ vom 20. März erschienenen Bericht über einen Strafprozeß, erucht uns Herr Regierungsrat Dr. Arnold Friedrich Fröhlich im Namen seines Klienten, des Weichenwärters Florian Bischoff, festzustellen, daß die feinerseitig verlaubte Darstellung über den Anteil Bischoffs an dem Eisenbahnunglück in Heiligenstadt keineswegs richtig war.

Hauspersonalabgabe auch bei getrennten Haushalten.

Am 3. Mai fand vor dem Verwaltungsgerichtshof die Verhandlung über mehrere Beschwerden gegen die Verschreibung der Hauspersonalabgabe statt. Die Beschwerden bekämpften die Entscheidungen der Abgabenschwerdenkommission insofern, als die Abgabe für zwei getrennte Haushalte vorgeschrieben wurde, deren einer in Wien und der zweite in Urgersbach geführt wurde.

Rindesmord.

Landesgericht II. Schmutzgericht. Vorst: OBR. Wilhelm. Staatsanwalt: Dr. Flasch. Verteidiger: Dr. Flandra. Die 22jährige Hausgehilfin Anna Baumgartner war im vergangenen Frühjahr postemlos und lebte bei ihren Eltern.

„Der blaue Diamant“

Boardman, Comad Nagel. 1/6, 1/8 und 9 Uhr.

„Die kleine Glabin“

Ein Film des Wädcheneportes.

13. Mai 1929.

Betrifft: Kraus - "Tag"

An den

verantwortlichen Redakteur des "T a g "

Herrn Josef K o l l e r ,

W i e n IX.

Canisiusgasse 8 - 10

Im Vollmachtenamen des Herrn Karl Kraus verlange ich die Aufnahme der Berichtigung der in Ihrer Nummer vom 7. Mai 1929 in Ihrer Notiz "Theaterskandal in Dresden. Bei der Premiere von Karl Kraus' 'Die Unüberwindlichen' " mitgeteilten meinen Mandanten betreffenden Tatsachen gemäss § 23 Pr.G.

⟨ Sie schreiben: "Zwei Akte waren anstandslos gespielt worden, als dem Publikum mitgeteilt wurde, dass Camillo C a s t i g l i o n i gegen die Verwendung einer Figur, durch die er verkörpert werden sollte, E i n s p r u c h e r h o b e n habe und dass diesem E i n s p r u c h s t a t t g e g e b e n worden sei. Ein Schauspieler trat dann vor die Rampe und erzählte den Inhalt des dritten Aktes." Die Behauptung, dass dem Publikum mitgeteilt wurde, einem Einspruch des Herrn Castiglioni sei stattgegeben worden, ist unwahr. Wahr ist, dass ⟨ einem solchen Einspruch nicht stattgegeben wurde und ⟩ eine solche Mitteilung dem Publikum nicht gemacht wurde. Wahr ist, dass dem Publikum mitgeteilt wurde, dass eine lebende Person, die sich in einer Figur zu erkennen glaubte, die Veranstalter der Aufführung mit der Einbringung einer einstweiligen Verfügung habe bedrohen lassen, wenn nicht jede Beziehung auf sie eliminiert würde. ⟨ Wahr ist, dass der dritte Akt schon auf die Drohung mit der ~~Einbringung der einstweiligen~~ ~~Verfügung~~ ~~hin~~ ~~ausgelassen~~ ~~wurde.~~ ⟩



13. Mai 1929.

Betrifft: Kraus - "Tag"

An den

verantwortlichen Redakteur des "Tag"

Herrn Josef K o l l e r ,

W i e n IX.

Canisiusgasse 8 - 10

Im Vollmachtenamen des Herrn Karl Kraus verlange ich die Aufnahme der Berichtigung der in Ihrer Nummer vom 7. Mai 1929 in Ihrer Notiz "Theaterskandal in Dresden" bei der Premiere von Karl Kraus' 'Die Unüberwindlichen' mitgeteilten meinen Mandanten betreffenden Tatsachen gemäss § 23 Pr.G.

↳ Sie schreiben: "Zwei Akte waren anstandslos gespielt worden, als dem Publikum mitgeteilt wurde, dass Camillo Castiglioni gegen die Verwendung einer Figur, durch die er verkörpert werden sollte, Einspruch erhoben habe und dass diesem Einspruch stattgegeben worden sei. Ein Schauspieler trat dann vor die Rampe und erzählte den Inhalt des dritten Aktes." Die Behauptung, dass dem Publikum mitgeteilt wurde, einem Einspruch des Herrn Castiglioni sei stattgegeben worden, ist un wahr. Wahr ist, dass /einem solchen Einspruch nicht

13. Mai 1929.

Betrifft: Kraus - "Tag"

An den

verantwortlichen Redakteur des "Tag"

Herrn Josef Koller,

Wien IX.

Canisiusgasse 8 - 10

Im Vollmachtsnamen des Herrn Karl Kraus verlange ich die Auf-  
richtung der in Ihrer Nummer vom 7. Mai 1929 in Ihrer Notiz  
erskandal in Dresden. Bei der Premiere von  
'Die Unüberwindlichen' " mitgeteilten meinen Mandanten betref-  
fend gemäss § 23 Pr.G.

Sie schreiben: "Zwei Akte waren anstandslos gespielt worden,  
dem mitgeteilt wurde, dass Camillo Castiglioni  
Anwendung einer Figur, durch die er verkörpert werden sollte,  
erhoben habe und dass diesem Einspruch  
gegeben worden sei. Ein Schauspieler trat dann vor die  
Bühne und behauptete den Inhalt des dritten Aktes." Die Behauptung, dass dem  
mitgeteilt wurde, einem Einspruch des Herrn Castiglioni sei statt-  
gegeben, ist unwahr. Wahr ist, dass einem solchen Einspruch nicht  
stattgegeben wurde und eine solche Mitteilung dem Publikum nicht gemacht  
wurde. Wahr ist, dass dem Publikum mitgeteilt wurde, dass eine lebende Per-  
son, die sich in einer Figur zu erkennen glaubte, die Veranstalter der Auf-  
führung mit der Einbringung einer einstweiligen Verfügung habe bedrohen las-  
sen, wenn nicht jede Beziehung auf sie eliminiert würde. Wahr ist, dass der  
dritte Akt schon auf die Drohung mit der Einbringung der einstweiligen  
~~Einbringung der einstweiligen~~ Ver-  
fügung hin ausgelassen wurde.

Gegenfand:  
an  
in

Aufgabefchein.

Wert	S	E	Betracht	S	E	Mahnahme	S	E	Gehör

Defonbeter  
Dernert:



Sie schreiben: "Während die Sozialdemokraten applaudierten, begannen die Bürgerlichen ein Pfeifkonzert und warfen Stinkbomben." Diese Behauptung ist unwahr. Wahr ist, dass während der Schauspieler vor die Rampe trat, um dem Publikum die Weglassung des dritten Aktes mitzuteilen, ein Zuschauer den Namen "Castiglioni" rief, worauf eine oder zwei Personen pfffen und ein Mann eine übelriechende Flüssigkeit verschüttete.

Sie schreiben: "Unter allgemeinem Lärm konnte die Vorstellung schliesslich doch zu Ende geführt werden." Diese Behauptung ist unwahr. Wahr ist, dass bei der fortgesetzten Vorstellung an keiner einzigen Stelle Lärm entstand und die Vorstellung in keiner Weise gestört wurde.

Rekommandiert mit Rückschein.



Kraus - Tag III.

exp. 14. 5. 29 ✓

Strafbezirksgericht in Wien

Englengasse 23, MAI 1928, Uhr ... Min.

Von ... f. ... mit ... Beilagen.

An das

Strafbezirksgericht in Wien

Englengasse 23, MAI 1928, Uhr ... Min.

Strafbezirksgericht in Wien

Englengasse 23, MAI 1928, Uhr ... Min.

Strafbezirksgericht in Wien.

Privatankläger : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien

Englengasse 23, MAI 1928, Uhr ... Min.

Englengasse 23, MAI 1928, Uhr ... Min.

Englengasse 23, MAI 1928, Uhr ... Min.

Englengasse 23, MAI 1928, Uhr ... Min.

Englengasse 23, MAI 1928, Uhr ... Min.

Beschuldigter : Josef Koller, verantwortlicher Redakteur

Englengasse 23, MAI 1928, Uhr ... Min.

Englengasse 23, MAI 1928, Uhr ... Min.

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach

2 Beilagen.

Privatanklagen.



Englengasse 23, MAI 1928, Uhr ... Min.

Englengasse 23, MAI 1928, Uhr ... Min.

Englengasse 23, MAI 1928, Uhr ... Min.

Englengasse 23, MAI 1928, Uhr ... Min.

Englengasse 23, MAI 1928, Uhr ... Min.



Hempel 3. —

"p.d. Beil. 1. —

In der Nummer der Tageszeitung "Der Tag" vom 7. Mai 1929 wurde in einer Notiz "Theaterskandal in Dresden" über die Premiere meines Stückes "Die Unüberwindlichen" folgende mich betreffende Tatsachen unrichtig mitgeteilt:

1.) Dass dem Publikum mitgeteilt wurde, dass Camillo Castiglione gegen die Verwendung einer Figur, durch die er verkörpert werden sollte, Einspruch erhoben habe und dass diesem Einspruch stattgegeben worden sei;

2.) dass ein Pfeifkonzert stattfand und Stinkbomben geworfen wurden;

3.) dass die Vorstellung unter allgemeinem Lärm zu Ende geführt wurde.

Ich habe den Beschuldigten durch meinen Anwalt Dr. Oskar S e m e k mit Schreiben vom 13. Mai 1929 aufgefordert, diese Stellen der Notiz zu berichtigen. Ich schliesse das Berichtungsschreiben in Abschrift bei. Die Berichtigung wurde dem Beschuldigten am 16. Mai 1929 zugestellt. In den folgenden Nummern vom 17. und 18. Mai 1929 ist die Berichtigung nicht erschienen.

B e w e i s :

Die Nummer des "Tag" vom 7. Mai 1929, das Berichtungsschreiben vom 14. Mai 1929, (Postrezeptisse und Rickschein werden zur Hauptverhandlung mitgebracht werden).

Ich stelle durch meinen zur G.Z. 1 U 20/29

ausgewiesenen Anwalt folgende

A n t r ä g e :

- 1.) Anberaumung einer Hauptverhandlung,
- 2.) Ladung des Beschuldigten,
- 3.) Verlesung des Berichtungsschreibens und der vorgelegten Zeitungsnummer,
- 4.) Bestrafung des Beschuldigten und Erkenntnis auf Veröffentlichung der Berichtigung,
- 5.) Verpflichtung des Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm des Herausgebers und Eigentümers "Der Tag" Verlag A.G., Wien IV., Canisiusgasse 8-10.

Karl K r a u s.

über. 23/5. 29. *Karl Kraus*

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger : Karl K r a u s , Schriftsteller in Wien  
III., Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Beschuldigter : Josef K o l l e r , verantwortlicher Redakteur  
des "Tag" in Wien IX., Canisiusgasse Nr.8-10,

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach

2 Beilagen.

P r i v a t a n k l a g e .



In der Nummer der Tageszeitung "Der Tag" vom 7. Mai 1929 wurde in einer Notiz "Theaterskandal in Dresden" über die Premiere meines Stückes "Die Unüberwindlichen" folgende mich betreffende Tatsachen unrichtig mitgeteilt:

1.) Dass dem Publikum mitgeteilt wurde, dass Camillo Castiglione gegen die Verwendung einer Figur, durch die er verkörpert werden sollte, Einspruch erhoben habe und dass diesem Einspruch stattgegeben worden sei;

2.) dass ein Pfeifkonzert stattfand und Stinkbomben geworfen wurden;

3.) dass die Vorstellung unter allgemeinem Lärm zu Ende geführt wurde.

Ich habe den Beschuldigten durch meinen Anwalt Dr. Oskar S a m e k mit Schreiben vom 13. Mai 1929 aufgefordert, diese Stellen der Notiz zu berichtigen. Ich schliesse das Berichtigungsschreiben in Abschrift bei. Die Berichtigung wurde dem Beschuldigten am 16. Mai 1929 zugestellt. In den folgenden Nummern vom 17. und 18. Mai 1929 ist die Berichtigung nicht erschienen.

B e w e i s :

Die Nummer des "Tag" vom 7. Mai 1929, das Berichtigungsschreiben vom 14. Mai 1929, (Postrezepisse und Rückschein werden zur Hauptverhandlung mitgebracht werden).

Ich stelle durch meinen zur G.Z. 1 U 20/29

ausgewiesenen Anwalt folgende

A n t r ä g e :

- 1.) Anberaumung einer Hauptverhandlung.
- 2.) Ladung des Beschuldigten.
- 3.) Verlesung des Berichtigungsschreibens und der vorgelegten Zeitungsnummer.
- 4.) Bestrafung des Beschuldigten und Erkenntnis auf Veröffentlichung der Berichtigung.
- 5.) Verpflichtung des Beschuldigten und zur ungeteilten Hand mit ihm des Herausgebers und Eigentümers "Der Tag" Verlag A.G., Wien IX., Canisiusgasse 8-10.

Karl K r a u s.

Geschäftszahl 1 U 186/29

## Benachrichtigung des Privatanklägers: *Vertreter*

Die Hauptverhandlung über die Anklage  
des Privatanklägers *Karl Kraus*  
gegen *Josef Koller*  
wegen *§ 24 P. Ges.*

findet am *28. Mai 1929* mittag *12<sup>h</sup> 15 min.* ~~Uhr~~, vor diesem Gerichte  
im Verhandlungssaale *33 I Stock* statt.

Wenn Sie nicht zur festgesetzten Stunde zur Hauptverhandlung er-  
scheinen, wird angenommen werden, daß Sie von der Verfolgung zurückgetre-  
ten seien.

*Sie werden aufgefordert, die Empfangsbestätigung über  
das vom Saal übernommenen Urteilsungeschrieben  
zur H. V. mitzubringen.*

Strafbezirksgericht I in Wien  
Gerichts-Kanzlei Abteilung 1  
II. Schillamts-gasse Nr. 1

Wien, am 23/5 1929

Dr. Christoph Höflmayr  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kanzleileiter:

*Höflmayr*

Zur Beachtung: Auf eine Zeugengebühr haben Sie keinen Anspruch.

SPOForm. Nr. 111 (Benachrichtigung des Privat-[Subsidiar]-anklägers von der Hauptverhandlung).

einheben.

Strafbezirksgericht I in Wien  
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Herrn Dr. Oskar Samek, R. D.  
Wien I; Schottenring 14.



24. MAI 1929

*Wann - der Tag*

*28/5.29*  
*12.15 Straßberg. T*  
*49.33. T. Markt*

Strafbezirksgericht I in Wien  
II. Schiffamtsgasse Nr. 1



I m N a m e n d e r R e p u b l i k !

Das Strafbezirksgericht I in Wien als Pressegericht hat heute in Gegenwart des Privatanklagevertreters Dr. Oskar S a m e k, des Angeklagten Josef K o l l e r und des Verteidigers Dr. Fritz O b e r l ä n d e r über die Anklage verhandelt, die der Privatankläger Karl Kraus gegen Josef K o l l e r, 43 Jahre alt, verheiratet, verantwortlicher Schriftleiter der Zeitung: „Der Tag“ wegen der Uebertretung nach § 24 (2) 3 Pressgesetz erhoben hatte und über den vom Ankläger gestellten Antrag auf Bestrafung des Beschuldigten und Verpflichtung zur Veröffentlichung der Berichtigung in der Zeitung: „Der Tag“ zu Recht erkannt: I. Es wird festgestellt, von der Berichtigung, die der Privatankläger mit Bezug auf den in der Nummer 2282 der Zeitung: „Der Tag“ vom 7. Mai 1929 mit der Ueberschrift: „Theaterskandal in Dresden“ abgedruckten Artikel dem verantwortlichen Schriftleiter Josef K o l l e r der erwähnten Zeitung zur Veröffentlichung zukommen ließ, ist zu veröffentlichen

Sie schreiben: „Zwei Akte waren anstandslos gespielt worden, als dem Publikum mitgeteilt wurde, daß Camillo C a s t i g l i o n i gegen die Verwendung einer Figur, durch die er verkörpert werden sollte, E i n s p r u c h e r h o b e n habe und daß diesem E i n s p r u c h s t a t t g e g e b e n worden sei. Ein Schauspieler trat dann vor die Rampe und erzählte den Inhalt des dritten Aktes.“ Die Behauptung, daß dem Publikum mitgeteilt wurde, einem Einspruch des Herrn Castiglioni sei stattgegeben worden, ist unwahr. Wahr ist, daß eine solche Mitteilung dem Publikum nicht gemacht wurde. Wahr ist, daß dem Publikum mitgeteilt wurde, daß eine lebende Person, die sich in einer Figur zu erkennen glaubte, die Veranstalter der Aufführung mit der Eihbringung einer einstweiligen Verfügung habe bedrohen lassen, wenn nicht jede Beziehung auf sie eliminiert würde.

Sie schreiben: „Während die Sozialdemokraten applaudierten, begannen die Bürgerlichen ein P f e i f f k o n z e r t und w a r -

f e n s t i n k b o m b e n , " Diese Behauptung ist unwahr. Wahr ist, daß während der Schauspieler vor die Rampe trat, um dem Publikum die Weglassung des dritten Aktes mitzuteilen, ein Zuschauer den Namen "Castiglioni" rief, worauf eine oder zwei Personen piffen und ein Mann eine übelriechende Flüssigkeit verschüttete.

Sie schreiben: "Unter allgemeinen Lärm konnte die Vorstellung schließlich doch zu Ende geführt werden." Diese Behauptung ist unwahr. Wahr ist, daß bei der fortgesetzten Vorstellung an keiner einzigen Stelle Lärm entstand und die Vorstellung in keiner Weise gestört wurde.

II. Josef K o l l e r wird verpflichtet, diesen Teil der Berichtigung in der nächsten oder zweitnächsten Nummer die nach Verkündigung des Urteiles erscheinen wird in demselben Teil der genannten Zeitung und in der gleichen Schrift, wie die zu berichtigende Mitteilung zu veröffentlichen, widrigenfalls die genannte Zeitung nicht mehr erscheinen dürfte.

III. Josef K o l l e r wird von der Anklage wegen Ueb<sup>r</sup>etretung nach § 23 und § 24 (2) 3 Pressgesetz, angeblich begangen dadurch, daß er als verantwortlicher Schriftleiter der genannten Zeitung sich grundlos weigerte, die vorerwähnte Berichtigung zu veröffentlichen, gemäß § 259/3 St.P.O. freigesprochen.

IV. Der Privatank<sup>g</sup>äger Karl K r a u s hat gemäß § 390 St.P.O. die Kosten des Strafverfahrens zu tragen.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Durch das Impressum, bzw. die Angaben des Beschuldigten ist erwiesen, daß Beschuldigter in der in Betracht kommenden Zeit der verantwortliche Schriftleiter der Zeitung: "Der Tag" war, daß er das in Betracht kommende Berichtigungsschreiben vom 13./5.1929 erhalten hat und daß seit Erhalt desselben mehr als zwei Nummern der genannten Zeitung erschienen sind, die verlangte Berichtigung aber nicht veröffentlicht wurde.

Das Gericht hatte zu prüfen, ob die Weigerung des Beschuldigten, die verlangte Berichtigung zu veröffentlichen, grundlos war.

Das Gericht ist der Ansicht, daß die gegenständliche Berichtigung in einigen Belangen dem Pressgesetz nicht entspricht.

Entgegen der Einwendung des Beschuldigten kommt dem Privatankläger die Stellung eines Beteiligten im Sinne des § 23 Pressgesetz zu, da der Autor eines Theaterstückes <sup>ein</sup> ~~zu~~ Interesse an der Aufnahme seines Werkes seitens der Zuhörer hat.

Die Berichtigung entspricht aber dem Pressgesetz insoferne nicht, als berichtigt wird: „Wahr ist, daß einem solchen Einspruch nicht stattgegeben wurde und .....

Zu dieser Antithese fehlt die bezügliche Behauptung in dem berichtigten Aufsätze. In dem berichtigten Aufsätze wurde behauptet, daß dem Publikum mitgeteilt wurde, daß ..... Einspruch erhoben und demselben stattgegeben wurde. Es kann daher diesbezüglich lediglich berichtigt werden, daß dies nicht mitgeteilt wurde; der Inhalt der Mitteilung aber konnte nicht berichtigt werden.

Weiters ist in der berichtigten Mitteilung nichts enthalten, was den Satz der Berichtigung: „Wahr ist, daß der dritte Akt schon auf die Drohung mit der Einbringung der einstweiligen Verfügung hin ausgelassen wurde.“ rechtfertigen könnte.

Es war daher die Berichtigung auch in diesem Belange nicht gesetzesgemäß.

Insoweit der Hergang der Störung berichtigt wurde, entspricht die Berichtigung dem pressgesetzlichen Bestimmungen, da berichtigt wurde, daß die in dem berichtigten Aufsätze mitgeteilten Störungen in anderer Weise erfolgten.

Da die verlangte Berichtigung - wie früher ausgeführt - auch Stellen enthielt, die keine <sup>Veröffentlichung</sup> ~~Mitteilung~~ mitgeteilter Tatsachen sind, war der Beschuldigte berechtigt, die Veröffentlichung der Berichtigung ihrem ganzen Umfange nach abzulehnen, seine Weigerung war nicht grundlos, weshalb mit einem Freispruch vorzugehen, jedoch gemäß § 24 (3) PrG. festzustellen war, was von der verlangten Berichtigung zu veröffentlichen ist und dieser Feststellung gemäß auf Veröffentlich-



chung zu erkennen.

Der Ausspruch über die Kosten stützt sich auf § 390 St.P.O.

W i e n , am 28. M a i 1929.

Dr. Christoph Höflmayr  
Für die Richtigkeit der Austertigung  
der Kanalletter:

*ly*  
*Paulus*



*Kraus- der "Tag"*

6. JUNI 1929

DR. OSKAR SAMEK

RECHTSANWALT

Wien, I. Schottenring 14

Postsparkassen-Konto 189.055

Telephon Nr. 68-2-62

Dr. S./Fa.

Wien, am 28. Mai 1929.

Betrifft: Kraus- Tag.

Herrn

Karl Kraus

Teplice-Schönau.

Hotel de Saxe.

S. G. R.

Sehr geehrter Herr Kraus !

Bei der heutigen Verhandlung wurde der Redakteur des „Tag“ freigesprochen und festgestellt, was von der eingesendeten Berichtigung zu veröffentlichen ist und zwar: der zweite und dritte Absatz vollständig und vom ersten Absatz alles bis auf einen Satzteil und den letzten Satz. Um Ihnen die Entscheidung, ob man berufen soll, zu erleichtern, zitiere ich diesen ersten Absatz und unterstreiche die wegzulassenden Stellen blau.

Sie schreiben: "Zwei Akte waren anstandslos gespielt worden, als dem Publikum mitgeteilt wurde, dass Camillo Castiglioni gegen die Verwendung einer Figur, durch die er verkörpert werden sollte, Einspruch erhoben habe und dass diesem Einspruch stattgegeben worden sei. Ein Schauspieler trat dann vor die Rampe und erzählte den Inhalt des dritten Aktes." Die Behauptung, dass dem Publikum mitgeteilt wurde, einem Einspruch des Herrn Castiglioni sei stattgegeben worden, ist unwahr. Wahr ist, dass einem solchen Einspruch nicht stattgegeben wurde und eine solche Mitteilung dem Publikum nicht gemacht wurde. Wahr ist, dass dem Publikum mitgeteilt wurde, dass eine lebende Person, die sich in einer Figur zu erkennen glaubte, die Veranstalter der Aufführung mit der Einbringung einer einstweiligen Verfügung habe bedrohen lassen, wenn nicht jede Beziehung auf sie eliminiert würde. Wahr ist, dass der dritte Akt schon auf die Drohung mit der Einbringung der einstweiligen Verfügung hin ausgelassen wurde.

Der Richter begründete seine Entscheidung damit, dass hier nur zulässig sei, den Inhalt der Mitteilung zu berichtigen, nicht aber überdies den übrigen Tatsachengehalt des falschen Berichtes.

Die Einwendung des Beschuldigten, dass Sie nicht als "Beteiligter" anzusehen sind, ferner, dass die Berichtigung der Behauptung "Pfeifkonzert" durch die Mitteilung, dass nur ein oder zwei Personen piffen, <sup>nur beläufig sei</sup> ferner, dass der Berichtigung "dass ein Zuschauer den Namen Castiglione rief" keiner These entgegenstehe, verwarf das Gericht.

Ich halte die Entscheidung für unrichtig und werde rechtzeitig Berufung einlegen, wenn Sie mir nicht telegrafisch absagen. Die Frist läuft am 1. Juni ab.

Mit ergebensten Grüßen

*Manu*



28. Mai 1929.

Dr. S./Fa.

Betrifft: Kraus- Tag.

Herrn

K a r l K r a u s

Tep l i t z - S c h ö n a u .

-----  
H o t e l d e S a x e .

S. G. R.

Sehr geehrter Herr Kraus !

Bei der heutigen Verhandlung wurde der Redakteur des Tag freigesprochen und festgestellt, was von der eingesendeten Berichtigung zu veröffentlichen ist und zwar: der zweite und dritte Absatz vollständig und vom ersten Absatz alles bis auf einen Satzteil und den letzten Satz. Um Ihnen die Entscheidung, ob man berufen soll, zu erleichtern, zitiere ich diesen ersten Absatz und unterstreiche die wegzulassenden Stellen blau.

Sie schreiben: "Zwei Akte waren anstandslos gespielt worden, als dem Publikum mitgeteilt wurde, dass Camillo Castiglioni gegen die Verwendung einer Figur, durch die er verkörpert werden sollte, Einspruch erhoben habe und dass diesem Einspruch stattgegeben worden sei. Ein Schauspieler trat dann vor die Rampe und erzählte den Inhalt des dritten Aktes." Die Behauptung, dass dem Publikum mitgeteilt wurde, einem Einspruch des Herrn Castiglioni sei stattgegeben worden, ist unwahr. Wahr ist, dass einem solchen Einspruch nicht stattgegeben wurde und eine solche Mitteilung dem Publikum nicht gemacht wurde. Wahr ist, dass dem Publikum mitgeteilt wurde, dass eine lebende Person, die sich in einer Figur zu erkennen glaubte, die Veranstaltung der Ausführung mit der Einbringung einer einstweiligen Verfügung habe bedrohen lassen, wenn nicht jede Beziehung auf sie eliminiert würde. Wahr ist, dass der dritte Akt schon auf die Drohung mit der Einbringung der einstweiligen Verfügung hin ausgelassen wurde.

Der Richter begründete seine Entscheidung damit, dass hier nur zulässig sei, den Inhalt der Mitteilung zu berichtigen, nicht aber überdies den übrigen Tatsachengehalt des falschen Berichtes.

Die Einwendung des Beschuldigten, dass Sie nicht als "Beteiligter" anzusehen sind, ferner, dass die Berichtigung der Behauptung "Weifkonzert" durch die Mitteilung, dass nur ein oder zwei Personen <sup>hinter dem Vor-</sup> piffen, ferner, dass der Berichtigung "dass ein Zuschauer den Namen Castiglione rief" keiner These entgegenstehe, verwarf das Gericht.

Ich halte die Entscheidung für unrichtig und werde rechtzeitig Berufung einlegen, wenn Sie mir nicht telegrafisch absagen. Die Frist läuft am 1. Juni ab.

Mit ergebensten Grüssen



✓

bedrohen lassen, wenn nicht jede Beziehung auf sie eliminiert würde.

Sie schreiben: „Während die Sozialdemokraten applaudierten, begannen die Bürgerlichen ein Pfeifkonzert und warfen Stinkbomben.“ Diese Behauptung ist unwahr. Wahr ist, daß während der Schauspieler vor die Rampe trat, um dem Publikum die Beglückung des dritten Aktes mitzuteilen, ein Zuschauer den Namen „Castiglioni“ rief, worauf eine oder zwei Personen pfeiften und ein Mann eine übertriebene Flüssigkeit verschüttete.

Sie schreiben: „Unter allgemeinem Lärm konnte die Vorstellung schließlich doch zu Ende geführt werden.“ Diese Behauptung ist unwahr. Wahr ist, daß bei der fortgesetzten Vorstellung an keiner einzigen Stelle Lärm entstand und die Vorstellung in keiner Weise gestört wurde.

Dr. Oskar Samek.

Wilhelm Stöckel gestorben.

\* Aus Berlin wird berichtet: Der Schweizer Dichter Wilhelm Stöckel ist im Alter von 42 Jahren einem Herzleiden erlegen. — Stöckel, der am 1. April 1887 in Zürich als sehr armer Leute Kind geboren wurde, arbeitete sich vom Expeditionenarbeiter einer Zeitung durch seine Begabung zum Journalisten und später zum anerkannten Dramatiker hinauf. Zwei seiner Werke „Die Straße nach Steinach“ und „Sie selber nennt sich Felling“ wurden auch in Wien am Deutschen Volkstheater gespielt.

Max Reinhardt in Wien.

\* Max Reinhardt ist gestern nachmittags in Wien eingetroffen und hat gestern abends die Probe zu „Dantons Tod“ im Altaben Hof des Rathhauses geleitet.

Die Brüder Kottler wollen Nonacher pachten.

\* Wie aus Berlin berichtet wird, planen die Brüder Kottler, das Wiener Nonacher Theater zu übernehmen, um dort „Ritter Blaubart“ mit Leo Slegel in der Titelrolle herauszubringen.

„Fledermaus“-Festvorstellung im Theater an der Wien.

\* Im Theater an der Wien wird Sonntag nachmittags als Johann Strauß-Festvorstellung „Die Fledermaus“ aufgeführt, mit Rita Georg als Adele, der neu verpflichteten Sänherin Alexa v. Engström als Orlofski, Lynn Coth als Rosalinde, Flemming als Eisenstein, Franz Jensch als Alfred, Imhoff als Frosch, Paul Gutmann als Frank und Lange als Dr. Falke.

Änderung der gestrigen Opernvorstellung.

\* Die für gestern abends angekündigte und zur Radio-Übertragung bestimmte Opernaufführung von „Manon“ mußte wegen Indisposition der Frau Lehmann abgesetzt werden. Es kam „Die Boheme“ mit Kalenberg und Hellsgruber zur Aufführung. Die Vorstellung wurde durch Radio-Wien übertragen.

100mal „Friederike“.

\* Im Johann Strauß-Theater hat Lehars „Friederike“ bereits die 100. Aufführung gefeiert. Das Publikum des vollbesetzten Hauses feierte mit, ließ sich von Vollenmann viermal „O Mädchen, mein Mädchen“ vorsingen und von Willems-Mimi Schorps den Füller-Lanz einige Male wiederholen. Zwischen Blumen und Jubiläumsgaben konnte Lehars mit seinen Librettisten Löhner und Herzer nach dem zweiten Aktstich eine Viertelstunde lang danken.

Die Sperre über das Badener Stadttheater.

\* Die mit Zustimmung der Gewerkschaftskommission nicht nur vom Bühnenverein, sondern von allen Gruppen des Bühnenpersonals verhängte Sperre über das Badener Stadttheater hat bereits zur Folge gehabt, daß zwei geplante Gastspiele abgesetzt wurden. So wollte das Ensemble des Carl-Theaters in Baden gastieren und der Bühnenbolschund wollte eine Operettenaufführung veranstalten. Beide Aufführungen mußten unterbleiben.

In Altona piff man bei Büchners „Wozze“.

\* Aus Hamburg wird vom 28. d. gemeldet: Nach der Aufführung des „Wozze“ von Büchner im Altonaer Stadttheater äußerte ein Teil des Publikums sein Mißfallen durch ohrenbetäubendes Pfeifen. Es kam zu heftigen Auseinandersetzungen. Der Intendant rief Polizei herbei und ließ die Demonstranten feststellen.

Gute Dollar für schlechte Kunst.

\* Aus Paris meldet die Tel.-Comp.: Die Sängerin Emma Walska, die in Paris lebende Gattin des amerikanischen Multimillionärs Harold J. Mac Cormick, bereitet ihren „Übergang zur Sprechbühne“ vor. Frau Walska-Mac Cormick, die seit ihren letzten Mißerfolgen als Opernsängerin in Paris

ein Parfümeriegeschäft betreibt, wird Mitte Juni zum erstenmal im Theatre des Champs Elysees in einem Stück von Regis Gignoux „La Castiglione“ auftreten. Im Mittelpunkt dieses Schauspiels steht die Gräfin Castiglione, eine bekannte Gesellschaftsdame des zweiten Kaiserreichs, deren amouröse Erlebnisse in dem Stück geschildert werden. Frau Walska hat um einen Preis von 200.000 Dollar die Original-Toiletten der Gräfin von deren Erben angekauft. Die Vorstellung findet zugunsten des amerikanisch-französischen Wohltätigkeitswerks statt. — In Wien ist die polnisch-amerikanische Sängerin vor einigen Jahren in der Volksoper, die sie zu diesem Zweck gemietet hatte, aufgetreten und ständig durchgefallen.

Das Theater am Schiffbauerdamm

\* in Berlin hat für die Saison 1929/30 folgende Stücke erworben: „La Marne“ von Paul Raynal (Uraufführung); „Schatten über Haarle“ von Dymow und Reiniß (Uraufführung); „Die Bluttat von Gernersheim vor dem ewigen Richter“ von Hans Vorhardi (Uraufführung); „Aus nichts wird nichts“ von Brecht (Uraufführung); „Mr. Shaw kann nicht nach London“ von Leo Janitz (Uraufführung).

Konrad Beidt

\* ist zur Sprechbühne zurückgekehrt und soll den Kardinal Richelieu in der Herbstrevue des Berliner Großen Schauspielhauses „Die drei Muskettiere“ darstellen.

Jadlower soll Hauptkantor in Riga werden.

\* Aus Riga wird berichtet: Der berühmte Opernsänger Hermann Jadlower hat vor kurzem in der großen Synagoge von Riga, in der er als Chorist vor Jahren seine Sängerkarriere begonnen, als Kantor gewirkt. Die große und künstlerisch durchgebildete Stimme Jadlowers hatte auch im Synagogengesang einen beispiellosen Erfolg. Jetzt ist ihm von der Rigaer

jüdischen Gemeindeführung die Stellung eines Hauptkantors angeboten worden. Es ist wahrscheinlich, daß Hermann Jadlower, ohne seine internationale Tätigkeit als Konzertsänger ganz aufzugeben, den Antrag annehmen wird.

Ludwig Fulda — Präsident der Autoren-Konföderation.

\* Aus Madrid wird gemeldet. Der Internationale Autorenkongress wählte Dr. Ludwig Fulda für das neue Geschäftsjahr zum Präsidenten der Confédération des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs.

\* Kammerspiele. Hans Moser tritt nur mehr bis einschließlich 1. Juni als Regierungsrat Ripp in „Weekend im Paradies“ auf, da er dann in Berlin den Frosch in der „Fledermaus“ spielen wird.

Festkonzert des Schubertbundes.

\* Der Wiener Schubertbund veranstaltet am Samstag den 8. Juni, 8 Uhr abends, im Großen Konzerthausaal ein Festkonzert im Rahmen der Wiener Festwochen unter der Leitung des Ehrenhormeisters Prof. Viktor Keldorfer und unter Mitwirkung der Violinvirtuosin Frau Anita Aft und des Klaviervirtuosen Vereinsmitgliedes Prof. Dr. Paul Weingarten. Zur Aufführung gelangen Werke von Anton Bruckner, Friedrich Frischenschlager, Richard Schuberger, Viktor Keldorfer, Adolf Kirch, Franz Neuhöfer, Franz Schubert, Johann Strauß und Hans Wagner-Schönkirch.

Ausstellung der vereinslosen Künstler.

\* Die diesjährige Ausstellung der vereinslosen Künstler findet von Mitte September bis Mitte Oktober im Künstlerhaus statt. Anmeldung und Einbringung deselbst 2. bis 4. September, 9 bis 4 Uhr (Anmeldeformulare liegen im Sekretariat des Künstlerhauses, Wien, 1. Bez., Karlsplatz 5, auf). Einbringungsfrist sind alle österreichischen Künstler, die keiner Vereinigung angehören. Der Arbeitsausschuß der vereinslosen Künstler.

Dor dem Richter.

Dummheiten des „Dummen Kerls“.

Landesgericht I.
:: Beim „Dummen Kerl“ in der Mariahilferstraße wollte in einer April-Nacht der Verwaltungsoberkommissär des Magistrats Alfred Schruf rückständige Luftverkehrssteuer pfänden, was aber zu einer heftigen Auseinandersetzung mit den Lokalinhovern Adolf und Franziska Girsch und in weiterer Folge zu ihrer Anklage wegen öffentlicher Gewalttätigkeit und Amisehrende-leidigung führte.

Die Lokalbesitzer hatten an rückständiger Steuer einen Betrag von 1400 Schilling und einen von 3000 Schilling zu bezahlen. Der Pfändungskommisär fand als Tageslohnung nur wenige Schillinge vor und erklärte nun, die Wohnung pfänden zu müssen. Als die Frau dies hörte, schrie sie:

„Die Wohnung wollen Sie pfänden? In dem Moment, wo Sie in die Wohnung gehen, schieße ich Sie nieder. Ihr Blut hunde, ihr Schergen wollt' uns umbringen!“

Inzwischen war ihr Mann herbeigeeilt, der sich nun an der Schimpfjogge beteiligte. „Blut hunde, ich schieße euch nieder!“ rief er, warf sich dann zu Boden, um, wie die Anklage behauptet, einen Anfall vorzutäuschen. Schließlich wurde der Exekutionsbeamte aus dem Lokal geworfen. Als er später mit zwei Wachebeamten wiederkam, wiederholte sich die Szene, und die Pfändung konnte tatsächlich an diesem Abend nicht durchgeführt werden.

Vor Gericht legten die beiden Angeklagten ein sehr aufgeregtes Benehmen an den Tag. Adolf Girsch will in Aufregung gehandelt haben, seine Frau erklärte, sich wegen ihrer damaligen Aufregung an nichts erinnern zu können.

Beide Ehegatten berufen sich auf den äußerst schlechten Geschäftsgang. Die Lösung betrug an manchen Tagen nur wenige Schilling. Auch eine Vorprache beim Stadtrat Bretiner, der „wie ein Vater“ gesprochen hat, blieb erfolglos.

Da insbesondere während der Einvernahmen des Zeugen Schruf die beiden Angeklagten die Verhandlung durch lautes Reden und empörte Zwischenrufe störten, wurden sie auf Grund eines Gerichtsbeschlusses von der Verhandlung ausgeschlossen.

Das Ende war, daß beide bedingt zu je drei Wochen strengen Arrestes verurteilt wurden.

Baugoin klagt an, klagt an, klagt an.

Landesgericht I.
Vorsth: Hofrat Dr. Rubesch.
Staatsanwalt: Dr. Schwarz.
:: Am 7. Oktober 1928, an dem Tag, an dem sich die wilde Soldatenpielerei in Wr.-Neustadt wieder einmal besonders übel bemerkbar machte, war auch Militär aufgetreten, das schon in der vorangehenden Nacht Dienst in der Stadt

versah. Der Zugführer Franz Schlehofer, der auf dem Marktplatz Scheinwerferdienst machte, kam nach Mitternacht mit einigen Pionieren in ein Gespräch, indem er, wie angezeigt und angeklagt wurde, auf überhörte Reden gehalten haben soll, die, wie sich die Anklageschrift ausdrückt, geeignet waren, eine üble, dem Dienst widerstrebende Stimmung herbeizurufen. So soll er auch unter anderem gesagt haben, daß er, wenn es zu einem Zusammenstoß käme, die Leute völlig in der Hand habe, so daß die Hälfte des Bataillons gegen den Rest des Militärs selbst losgehen würde.

Schlehofer bestritt die derartige Äußerungen und ein als Zeuge vernommener Wehmann gab an, daß er verstanden habe, Schlehofer meine, daß man auf andere Menschen, die ja Mitbürger seien, nicht schießen dürfe.

Andere Zeugen sagten so widersprüchsvoll aus, daß schließlich nichts Bestimmtes festzustellen war.

Der Vorsitzende stellte fest, daß Schlehofer eine ausgezeichnete Beschreibung hatte, der Staatsanwalt verlangte strenge Bestrafung, und der Verteidiger konstatierte, daß, wenn alle derartige Soldatengespräche unter Anklage gestellt würden, bald keine Wehmann mehr da seien.

Und dann wurde Schlehofer, der inzwischen das Militär verlassen hat, freigesprochen.



Der Auto-Zod.

Landesgericht I.
Vorsth: OLG. Dr. Hellmer.
:: Der Lederwarenhändler Robert Neuhäus fuhr am 14. August mit seinem Geschäftswagen, auf dem neben ihm sein Bruder und ein Mitfahrer saßen, durch die Mariahilferstraße stadtwärts und überholte dabei knapp vor der Ecke Schottenfeldgasse ein vom Kaiser Wilhelm Maulc gelenktes Auto. Im selben Augenblick aber kam ein mit Leitern und Brettern beladenes Fuhrwerk aus der Seitengasse heraus, Neuhäus mußte unerwartet in die Schottenfeldgasse abbiegen, Maulc bremste rasch und warf seinen Wagen zur Seite, um nicht in Neuhäus hineinzufahren, trotzdem aber stürzte der Wagen des Neuhäus um, begrub unter sich die vorübergehende Frau Josefina Wagner, die sofort tot war, während Samuel Neuhäus, der Bruder, sich einen komplizierten Armknochenbruch zuzog. Sämtliche Zeugen erklärten, daß Neuhäus allein durch sein unvorsichtiges und allzukühnes Fahren den Unfall verschuldet hatte. Er aber bestreitet das, was ihm aber nichts half, denn er wurde bedingt zu drei Monaten strengen Arrestes verurteilt.

Zabarin rechtskräftig gekündigt.

Oberster Gerichtshof.

:: Gegen Direktor Brett, den Meininhöber der Ballhausgesellschaft, die das „Zabarin“, „Chapeau Rouge“ und das Theater der Komiker betreibt, wurde die Kündigung, Klage bezüglich „Zabarin“ und „Chapeau Rouge“ eingebracht und damit begründet, daß Direktor Brett mehrere hunderttausend Schilling Rückstände an Lustbarkeitssteuer und anderen Abgaben habe, wodurch eine Wiedervermietung der Objekte fast unmöglich gemacht werde, weil der Magistrat bekanntlich von neuen Mietern die Übernahme der alten Steuerschulden verlange. Das Bezirksgericht Innere Stadt wies die Klage ab. Das Berufungsgericht bemängelte, daß keine Erhebungen über eine eventuelle andere Verwendung der Räume durchgeführt worden waren und hob das Urteil auf. Nun erklärte ein Sachverständiger, daß man aus den Vergnügungslökalen auch Geschäftslökalen machen könne, worauf das Bezirksgericht die Kündigung wieder für unwirksam erklärte, was das Berufungsgericht diesmal bestätigte.

Der Oberste Gerichtshof aber erklärte, nunmehr endgültig die Kündigung für wirksam und sagte:

Der Hausinhaber muß die Möglichkeit gewahrt bleiben, den Bestandgegenstand zu dem Zweck, für den er eigens eingerichtet ist, zu verwerten. Das trifft im vorliegenden Falle zu, da das Gebäude eigens für den Theater- und Varietebetrieb eingerichtet ist. Der Rückstand an Lustbarkeitsabgabe auf Seiten der Beklagten sei im Verlaufe des Prozesses auf 542.000 Schilling aufgelaufen. Man könne der Hauseigentümerin nicht zumuten, den Mieter so lange im Gebrauch des Bestandgegenstandes zu dulden, bis dessen bestimmungsgemäße Verwendung nicht mehr oder nur mit Schwierigkeiten und Verlusten für den Vermieter möglich ist. Wenn nach der Sachlage angenommen werden kann, daß der bisher aufgelaufene Abgabenrückstand schon einen die bestimmungsgemäße Verwendung des Bestandobjektes gefährdenden Gebrauch bedeutet, so muß man folgerichtig der Klägerin schon jetzt das Kündigungsrecht zugestehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, daß eine anderweitige Verwendung des Bestandgegenstandes an sich möglich wäre.

Entweder — oder.

Verlust des Eigentumsvorbehaltes durch Eintragung des Kaufpreises.

Landesgericht I.
Vorsth: OLG. Dr. Blasoni.
Verteidiger: Dr. J. A. Rosenfeld.

:: Der Kaufmann Wolf Schall kaufte bei der Firma Bröder Zirner drei goldene Uhren zum Preise von etwas mehr als tausend Schilling auf Ratenzahlung gegen Eigentums-

THEATER

- Burgtheater: Die Leoniden. P. 1/8—1/10.
- Academietheater: Arm wie eine Kirchenmaus, 1/8—1/10.
- Staatsoper: Der Troubadour. 1/8—1/10.
- Deutsches Volkstheater: Herr Lambertlicher, 8—1/11.
- Theater in der Josefstadt: Die oberen Zehn-tausend. P. 1/8—1/11.
- Die Komödie: Dollars. 8—1/11.
- Kammerspiele: Weekend im Paradies. 1/8—1/11.
- Renaisancebühne: Juliska. 8—1/11.
- Theater an der Wien: Nolen aus Florida. 1/8—1/11.
- Johann-Strauß-Theater: Friederike. 8—1/11.
- Raimund-Theater: Die Dreigroschenoper, 8—1/11.
- Stadttheater: Wiener Blut. 1/8—1/11.
- Carl-Theater: Saltomortale. 8—1/11.
- Theater der Komiker: Die Labriasperte. — Und Holländer schweigt. — Schmer zu sein ein Maler. 1/8—1/11.
- Burggartenbühne: Der Zigeunerbaron. 8—1/11.

KINO

- Einschaltungen nur durch Annoncen-Expedition Weller & Co., Wien, VI. Mariahilferstr. 7. Tel. B 29126, B 29127
- Gartenbau-Kino, I. Parkring 12. Tel. R 21-243.
- Lucie Höflich, G. Jannings. Lil Dagover und Werner Krauß in: „Der Schein-heilige“. 1/5, 1/6, 1/8 und 1/9 Uhr.
- Central-Kino, Tel. R 42-3-41.
- „Ungarische Rhapsodie“
- Kino „Lustspieltheater“, Prater, Ausstellungs-strasse. Telephon R 44.000. „Das Mädchen von der Straße“ (Carmen Bont, Hans Junkermann), 1/6, 1/8, 9 Uhr.
- Maria-Theresien-Kino, VII. Mariahilferstraße 70, Telephon B 35-5-19. Lil Dagover.
- Emil Jannings, Werner Krauß in: „Der Scheinheilige“.
- Koliseum-Kino, IX. Telephon A 16-4-92.
- Elisabeth Bergner u. Conrad Beidt in: „Der Geiger von Florenz“. 1/5, 6, 1/8, 9 Uhr.
- Weltspiegel-Kino, XVI. Verdenfeldberggürtel Nr. 55. Doppelprogramm! „Absteigquartier“ und „Das Boot des Todes“.

**Sindbergh hat geheiratet.**

Englewood (New Jersey), 27. Mai. (Reuter.) Heute hat hier die Trauung des Ozeanfliegers Sindbergh mit Miss Anna Morrow, der Tochter des Vizekonsuls der Vereinigten Staaten von Amerika in Mexiko, stattgefunden.

**Ein Arzt braucht seine Patienten nicht zu nennen.**

Einem Arzte war vom Exekutionsgericht der Offenbarungseid aufgetragen worden; er hatte in öffentlicher Tagsatzung sein Vermögen in allen Einzelheiten anzugeben und zu beschwören, daß diese Angaben vollständig und richtig seien.

In dem beigebrachten Vermögensverzeichnis bildeten die einzige Befriedigung versprechende Post Außenstände des Arztes bei seinen Patienten. Um auf diese greifen zu können, verlangte der betreibende Gläubiger die Bekanntgabe der Namen und Adressen der schuldnerischen Patienten.

Dagegen protestierte der Arzt mit Hinweis auf das Berufsgeheimnis und der Richter Dr. Guido Sollic entschied, daß der Arzt nicht verhalten werden könne, die Namen seiner Patienten anzugeben.

Der § 498 St.-G. erklärt einen Arzt für straffällig, wenn er die Geheimnisse der seiner Pflege anvertrauten Personen jemand anderem als der amtlich anfragenden Behörde entbehrt. Zweifellos könnte schon die bloße Nennung der Namen der Patienten, z. B. wenn der Arzt ein Spezialist ist, für die Patienten sehr üble Folgen haben.

am 1. Juni sein 35. Dienstjahr. — Montag den 27. d. ist nach langem schweren Leiden Stadtrat Professor Egon Brechler, der frühere Leiter des Bundes-Realgymnasiums, Wien, 3. Bez., Hagenmüllergasse 30, verstorben.

**Die Leiche des Schriftstellers Telmann agnifiziert.**

Wie berichtet, wurde am 18. d. bei Hainburg die Leiche eines Mannes aus der Donau gezogen, von der man annahm, daß es die Leiche des 56jährigen Wiener Schriftstellers Fritz Telmann sei, der seit dem 30. Jänner vermißt war. Nun ist tatsächlich festgestellt, daß der Ertrunkene Telmann ist. Er hat in feilscher, Depression Selbstmord begangen.

**Eine Nichte des Kardinals Piffli tödlich verunglückt.**

Aus Innsbruck wird gemeldet: In der Nähe des Bahnhofes Reutte ereignete sich Sonntag ein schwerer Motorradunfall, bei dem die 19jährige Kontoristin Hanni Sallmutter aus Wien, angeblich eine Nichte des Kardinals Piffli, verunglückte. Das Mädchen fuhr im Beiwagen des Photographen Reiter. Am Sozius saß Hanni Bräutigam, ein Buchhalter aus Reutte. Bei der Bahnüberführung wurde der Beiwagen von einem verstreubenden Zug gestreift. Die Kontoristin stieß mit dem Kopf gegen die Lokomotivpuffer an, erlitt einen Schädelbruch und war sofort tot. Ihr Bräutigam trug eine Gehirnerschütterung und leichtere Verletzungen davon. Reiter, der in der kritischen Situation anscheinend die Herrschaft über das Motorrad verloren hatte, blieb unverletzt.

**Ein Auto fährt in einen Kinderfestzug.**

Aus Offenbach wird telegraphiert: In Unter-Harmersbach fuhr gestern nachmittags ein Personkraftwagen in einen Kinderfestzug. Sechs Kinder wurden überfahren; eines war sofort tot, ein zweites ist seinen schweren Verletzungen erlegen. Die Verletzungen der vier anderen Kinder sind gleichfalls schwer. Der Fahrer war auf den Umgang aufmerksam gemacht worden, hat aber anscheinend statt der Bremse den Gashebel getreten. Auch soll er angetrunken gewesen sein.

**In der Badewanne tot aufgefunden.**

Als der Wiener Putzfabrikant T. v. v. vorgestern um Mitternacht in seine Wohnung kam, fand er seine 73jährige Mutter Julia in der Badewanne mit dem Kopf unter dem Wasser tot auf.

wanne mit dem Kopf unter dem Wasser tot auf. Die alte Dame war herzleidend und dürfte während des Bades einem Herzschlag erlegen oder infolge plötzlichen Umwohlens ertrunken sein. Frau T., die mit ihrem Sohn ein Haus in dem Fabrikkomplex der Firma bewohnte, war Montag abends, nachdem sie das Dienstmädchen schlafen geschickt hatte, in einem Fauteuil lesend ausgeblieben. Später muß sie auf den Gedanken gekommen sein, ein Bad zu nehmen, denn sie verlangte von dem Portier, der die Zentralheizung bedient, warmes Wasser für das Badestimmer.

**Mit dem Hammer auf eine Sprengkapsel geschlagen.**

Aus Steyr wird uns berichtet: Die beiden Kinder des Ehepaars Kupfer, der dreijährige Kaspar und der vierjährige Leopold, hatten eine Sprengkapsel auf dem Felde gefunden. Sie trugen sie nach Hause und im Weisheit eines dritten Kindes nahm der dreijährige Kaspar einen Hammer und zerhieb die Kapsel mit einem Schlag. Die Explosion, die erfolgte, riß dem dreijährigen Kaspar die rechte Hand vom Leibe; die beiden anderen Kinder wurden leicht verletzt.

**Ein Auto die Straßenböschung hinabgestürzt.**

Aus Graz wird telegraphiert: Ein schwerer Autounfall ereignete sich zwischen Rudersdorf und Fürstfeld. Ein Schnellkraftwagen, der von dem Chauffeur Franz Schneider gelenkt wurde, stürzte während der Fahrt mit einer Geschwindigkeit von 40 Kilometern Stunden- geschwindigkeit über die Straßenböschung, wobei er sich überschlug und alle Fahrgäste herausgeschleudert wurden. Franz Schneider erlitt einen Schädelbruch, die 19jährige Marie Lindermuth erlitt einen schweren Beckenbruch. Vier andere Insassen kamen mit leichteren Verletzungen davon. Das Unglück ist darauf zurückzuführen, daß Schneider einem anderen Kraftwagen vorfahren wollte und infolge der Dunkelheit überfaß, daß die Straße dazu zu schmal sei.

E. Österreich-Ungarn, Wasserballwettkampf, Donnerstag, 19 Uhr, Dianabad, und Bademodenschau-Gerngroß.

E. Etam Strumpfabriken. Im „Tag der Hausfrau“ vom Sonntag den 26. d., ließ es in dem Inzerat obiger Firma irrtümlich: „circa 150 Fabriken“ während es richtig lauten soll: circa 150 Zillalen.

Erhältlich in Apotheken und Drogerien



**NIMM BIOMANZZ FÜR DEINE GESUNDHEIT!**

Verlangen Sie illustr. Broschüre u. Muster kostenfrei von Dr. Fritz Solt, Wien, IX/69/T

versammlung der Mitglieder des Burgtheaters vorgelegt wurde.

Die neue Betriebsordnung stellt eine Reihe von Disziplinarstrafen auf, darunter für solche Versäumnisse und Verfehlungen, für die ein Strafmaß bisher immer zugunsten des Pensionsfonds der Mitglieder eingehoben wurde. Grundsätzlich soll von Amts wegen mit Abzügen teilweiser oder ganzer Monatsbezüge vorgegangen werden.

Dagegen haben sich die Mitglieder des Burgtheaters in ihrer Vollversammlung heftig ausgesprochen, und es wurde beschlossen, sofort beim Unterrichtsminister vorzusprechen. Ungefähr siebzig Personen begaben sich ins Unterrichtsministerium und trugen dort ihren Protest vor.

Da Generaldirektor Schneiderhan gegenwärtig nicht in Wien ist und erst morgen oder übermorgen zurückkommt, wird erst dann über den Protest der Burgtheatermitglieder verhandelt werden.

Das Soloperpersonal des Burgtheaters teilt dazu mit:

In der Vollversammlung lehnte das Soloperpersonal des Burgtheaters den von der Generaldirektion der Bundestheater ausgearbeiteten Entwurf einer Dienstordnung, als den Geist der Künstlerschaft auf tiefste verletzend, einmütig ab. Die Mitglieder waren gezwungen, sich direkt an den Herrn Unterrichtsminister zu wenden.

**Lauri-Volpi — der Abbotat-Tenor.**

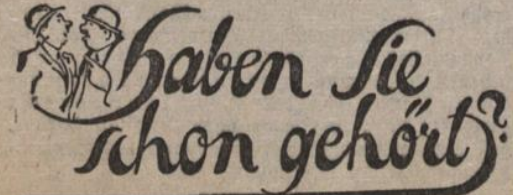
\* Der nach Bglt berühmteste italienische Tenor, Giacomo Lauri-Volpi, der heute zum erstenmal in der Wiener Staatsoper singt, hat bei seiner Ankunft einiges über seine Laufbahn erzählt. Er hatte zuerst Jus studiert und wendete sich der Abbotatur zu. Als er aber bei seinem Debüt als Sänger sofort enthusiastisch aufgenommen wurde, verabschiedete er sich von der Juristerei. An der Mailänder Scala kam es zwischen ihm und Toscanini zu einem Konflikt, weil Lauri-Volpi sich erlauben hatte, in einer von Toscanini geleiteten Opernaufführung eine Kadenz „einzulegen“. Jetzt bekennt sich der inzwischen in Amerika berühmt gewordene Tenor durchaus zu der Strenge Toscaninis und er hat soeben bei dem Gastspiel der Mailänder Scala in Berlin neben Toscanini einen großen persönlichen Erfolg gehabt. Lauri-Volpi, der jetzt 34 Jahre alt ist, erhält pro Auftreten 2000 Dollar.



Die nachfolgende Berichtigung und noch mehr hat uns Karl Kraus als Antwort auf die Depesche aus Dresden über die dortige Aufhebung von „Die Unüberwindlichen“ eingeleitet. Wir haben die Berichtigung, da sie unserer Ansicht nach dem Pressegesetz nicht entspricht, nicht veröffentlicht. Karl Kraus klagte. Der Preßrichter, Vizepräsident Hoffmann, sprach unseren verantwortlichen Redakteur mit der Begründung frei, daß die Berichtigung an einer Stelle dem Pressegesetz nicht entspricht, entfernte, gemäß dem Gesetz, die ungeschehene Stelle aus der Berichtigung, die wir nun, richtiggestellt, veröffentlichen:

Sie schreiben: „Zwei Akte waren anstandslos gespielt worden, als dem Publikum mitgeteilt wurde, daß Camillo Castiglioni gegen die Verwendung einer Figur, durch die er verächtelt werden sollte, Einspruch erhoben habe und daß diesem Einspruch stattgegeben worden sei. Ein Schauspieler trat dann vor die Rampe und erzählte den Inhalt des dritten Aktes.“ Die Behauptung, daß dem Publikum mitgeteilt wurde, einem Einspruch des Herrn Castiglioni sei stattgegeben worden, ist un wahr. Wahr ist, daß eine solche Mitteilung dem Publikum nicht gemacht wurde. Wahr ist, daß dem Publikum mitgeteilt wurde, daß eine lebende Person, die sich in einer Figur zu erkennen glaubte, die Veranstalter der Aufführung mit der Einbringung einer einseitigen Verfügung habe

*Haben Sie schon gehört?*



**Prag bekommt eine Siegesallee.**

Aus Prag wird gemeldet: Der Prager Stadtrat beabsichtigt in Prag eine Art Siegesallee nach Berliner Muster zu errichten. In einem im Zentrum der Stadt gelegenen Park soll eine lange Zypressenallee angelegt werden, in der die Büsten berühmter Männer aus der tschechischen Geschichte, aus weißem Marmor aufgestellt werden sollen.

**Van de Velde kommt nach Wien.**

Wie wir erfahren, wird Prof. Dr. Th. S. van de Velde, der Verfasser des sensationellen sexual-ethischen Buches „Die vollkommene Ehe“, anfangs nächster Woche zur Uraufführung des Filmes „Die Ehe“, dessen Manuskript von ihm selbst nach seinem Buche bearbeitet wurde, in Wien eintreffen.

**Es kommen Gewitter!**

Der amtliche Wetterdienst meldet: Auch gestern stieg die Temperatur bei heiterem Himmel, wie in ganz Mitteleuropa, meist über 25 Grad. Trotzdem aus einem Hochdruckgebiet über der Nordsee kalte Luft gegen den Kontinent weht, hält sich auch im Grenzgebiet gegen die Warmluft das schöne Wetter. Vorher sagte: Störung des Schönwetters durch Gewitter wahrscheinlich, dann nicht mehr so warmes, aber schönes Wetter.

**Brantwein her oder ...!**

Aus Lemberg wird gemeldet: Der Dorf wirt Josef Tauber in Konopliska wollte Sonntag nachts den Bauern mit Hinweis darauf, daß die Polizeistunde schon vorüber sei, keinen Brantwein mehr einschenken. Die Bauern entfernten sich und einige Minuten später begann das Haus Taubers an allen vier Ecken zu brennen. Er wollte sich, seine Frau und seine beiden Kinder aus dem brennenden Gebäude retten, doch stürzte der brennende Dachstuhl ein und begrub die vier Menschen unter sich. Die grausamen Brandstifter wurden verhaftet.

**Personalmeldungen.**

Stadtrat Professor Dr. Tandler, der an dem Internationalen Hospitalkongreß in Atlantic City teilnimmt, ist auf dem Kapag dampfer „Deutschland“ gestern in New York eingetroffen. — Am 25. d. feierte Herr Julius (Hüter von) Wurmb, ein Enkel von Ferdinand Waldmüller, seinen 90. Geburtstag. Als Linienschiffskapitän 1. Klasse hat er als Batteriekommandant des berühmten Linienschiffes „Kaiser“ an der Seeschlacht bei Lissa teilgenommen. Später wurde er Konzeptsbeamter der Wiener Produktienbörse, als deren Generalsekretär er dann in den Ruhestand trat. — Der Chordirektor im Stadttempel der israelitischen Kultusgemeinde Josef Zellnik hollendet

**Bühne und Kunst.**

**Die neue Oper von Ernst Krenek — „Das Leben des Drest“.**

**Uraufführung Jänner 1930 in Leipzig.**

\* Wie wir erfahren, hat Ernst Krenek soeben die erste Niederschrift seines neuesten Bühnenwerkes beendet. Es ist dies eine große tragische Oper in fünf Akten, die der Autor „Das Leben des Drest“ betitelt.

Die Handlung folgt in großen Umrissen der griechischen Mythie, die jedoch nur den äußeren Rahmen des Geschehens abgibt. Inhaltlich hat Krenek ganz neue Motive eingefügt und mythische Bestandteile frei verändert. Alles ist auf große, ins rein Menschliche zielende Tragik angelegt.

Es ist nicht das erste Mal, daß Krenek sich durch einen griechisch-mythologischen Stoff inspirieren ließ. Denn schon vor „Jonny spielt auf“ hat er bekanntlich das Drama „Orpheus und Eurhydile“ von Oskar Kokoschka vertont. Der Komponist hat „Das Leben des Drest“ dem Neuen Theater in Leipzig zur Uraufführung überlassen, die am 9. Jänner 1930 unter der musikalischen Leitung von Generalmusikdirektor Gustav Brecher stattfinden wird. Es ist dies ein Akt der Pietät und Dankbarkeit gegen diese Bühne, von der der Siegeszug des „Jonny“ durch die ganze Welt seinen Ausgang genommen hat.

Krenk arbeitet derzeit an der Instrumentation des neuen Werkes.

**Erstaufführung von Mahlers „Lied von der Erde“ in Paris.**

\* Aus Paris wird vom 28. d. gemeldet: Gestern abends fand im Theatre des Champs-Elysees im Rahmen eines Festsongertes unter der Leitung des bekannten Dirigenten Oskar Fried und unter Mitwirkung der Mispin der Wiener Staatsoper Gräulein Rosette Anday sowie des Tenors der Berliner Staatsoper Herrn Dehman die Pariser Erstaufführung von Gustav

Mahlers „Lied von der Erde“ statt. Der Eindruck auf das Pariser Publikum, das sich aus der Elite der Gesellschaft und der künstlerischen Kreise zusammensetzte, war ein ausgesprochen nachhaltiger. Der Beifall steigerte sich von Satz zu Satz.

Vor dem „Lied von der Erde“ holte sich Frau Kammerfängerin Lotte Schöne mit dem Vortrage von zwei Mozart-Arien einen stürmischen Sonderapplaus.

Als Vorseher für die Pariser Erstaufführung von Gustav Mahlers „Lied von der Erde“ hatte Samstag abends auf der österreichischen Gesandtschaft ein musikalischer Empfang stattgefunden, dem außer Minister Painlevé und anderen zahlreichen Vertretern der Diplomatie und Gesellschaft die hervorragendsten Vertreter französischer Kunst, wie der Autor der „Louise“, Gustav Charpentier, die Komponisten und Kapellmeister Gabriel Pierné und Darius Milhaud, ferner Kapellmeister Oskar Fried, der Pianist Alfred Blumen sowie eine große Zahl ausübender Künstler und Mitglieder der Großen Pariser Oper beizwohnten.

Der Abend wurde durch einen Vortrag Herrn Paul Clemenceaus, eines persönlichen Freundes Mahlers, eingeleitet. Sodann brachten Rosette Anday und Kammerfänger Dehman mit größtem Erfolg Werke von Mahler zum Vortrag.

**Die Burgtheatermitglieder gegen die Generaldirektion der Bundestheater.**

**Wegen einer neuen Betriebsordnung.**

\* Die Generaldirektion der Bundestheater beabsichtigt zum Beginn der nächsten Spielzeit, eine neue Betriebsordnung für die Bundestheater in Kraft treten zu lassen. Der Entwurf der Betriebsordnung, die den Betriebsräten vorgelegt werden muß, hat bei den Betriebsräten des Burgtheaters einiger Bestimmungen wegen derartigen Widerspruch erregt, daß die neue Betriebsordnung gestern einer Voll-



G.Z. 1 U 186/29

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n.

Privatankläger: Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,  
Hintere Zollantsstrasse Nr.3,

durch :

Beschuldigter : Josef K o l l e r, verantwortlicher Re-  
dakteur des "Tag" Wien IX., Canisiusgasse  
Nr.8-10,

wegen § 23/24 Pr.G.

1 fach

Anmeldung der Berufung.



Stempel 3. —

Gegen das Urteil vom 28. Mai 1929

G.Z. 1 U 186/29, mit welchem der Beschuldigte von der erhobenen Anklage freigesprochen und lediglich festgestellt wurde, dass er einen Teil der Berichtigung zu veröffentlichen habe, erhebe ich durch meinen bereits ausgewiesenen Anwalt die

B e r u f u n g

wegen vorhandener Nichtigkeitsgründe und wegen des Freispruches und beantrage die Zustellung einer Urteilsabschrift an meinen Vertreter zum Zwecke der Ausführung der Berufung.

Karl K r a u s .

Der Tag  
exp. 31. 5. 29,



G.Z. 1 U 186/29

W

An

Gegenstand: *Aufgabebuch ein 1918*

in *Handbuch*

an *Dr. ...*

Wert	S	Größe	Nachnahme	Gebühr
	E			
Belohnung Bemerkung:				

ksgericht I

Wien.

Private

r au s, Schriftsteller in Wien III.,  
Zollantsstrasse Nr.3.

Beschu



o l l e r, verantwortlicher Re-  
des "Tag" Wien IX., Canisiusgasse

wegen § 23/24 Pr.G.

1 fach

Anmeldung der Berufung.



G.Z. 1 U 186/29

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger: Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,  
Hintere Zollantsstrasse Nr.3.

durch :

Beschuldigter : Josef K o l l e r, verantwortlicher Re-  
dakteur des "Tag" Wien IX., Canisiusgasse  
Nr.8-10.

G.Z. 1 U 186/29

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n.

Privatankläger : Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,  
Hintere Zollaatsstrasse Nr.3,

durch :

Beschuldigter : Josef K o l l e r, verantwortlicher Redakteur  
des "Tag" in Wien IX., Genisiusgasse Nr.8-10,

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach

Ausführung der Berufung.





G.Z. 1 U 186/29

An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n.

Privatankläger : Karl Kraus, Schriftsteller in Wien III.,  
Hintere Zollantsstrasse Nr.3,

durch :

Beschuldigter : Josef Koller, verantwortlicher Redakteur  
des "Tag" in Wien IX., Genisiusgasse Nr.8-10,

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach

Ausführung der Berufung.

G.Z. 1 U 186/29

bezirksgericht I

Wien.

Karl Kraus, Schriftsteller in Wien III.,  
Hintere Zollamtsstrasse Nr.3,

durch :

Josef Koller, verantwortlicher Redakteur  
des "Tag" in Wien IX., Canisiusgasse Nr.8-10,

G.

1 fach

Ausführung der Berufung.



©. 2. Nr. 5. (9177/26.) - Druck der Osterreichischen Staatsdruckerei in Wien. (St.) 2303 20

**Zufgabefchein.**

Regenfaud: *Kraus*

an *Kraus*

in *Kraus*

Zuzeit	Gerichte	Vorfahrt	Bezug
S	g	g	S
E	g	g	E
g	g	g	g
g	g	g	g
g	g	g	g
g	g	g	g

Telefonnummer: *1234*

Bezeichnet: *1234*



Gegen das freisprechende Urteil des  
Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 28. Mai 1929, G.Z. 1 U 186/29/3  
habe ich am 31. Mai 1929 die Berufung wegen vorhandener Nichtig-  
keitsgründe und wegen des Freispruches erhoben und um Zustellung  
einer Urteilsabschrift zum Zwecke der Ausführung der Berufung  
gebeten. Diese wurde meinem Anwalt am 6.6.1929 zugestellt. Frist-  
gerecht erstatte ich folgende

Ausführung der Berufung.

Ich mache den Nichtigkeitsgrund des § 468, Z.3 (§ 281,  
Z.9a) geltend.

Das Gericht erster Instanz ist der Ansicht, dass die Be-  
richtigung dem Pressgesetz nicht entspreche und zwar insoferne  
berichtigt werde: "Wahr ist, dass einem solchen Einspruche nicht  
stattgegeben wurde und ...". ferner der Satz der Berichtigung:  
"Wahr ist, dass der dritte Akt schon auf die Drohung mit der Ein-  
bringung der einstweiligen Verfügung hin ausgelassen wurde."  
Das Gericht erster Instanz kommt zu dieser Entscheidung, weil es  
annimmt, dass zu dieser Antithese die bezügliche Behauptung in  
dem berichtigten Aufsatz fehle. In diesem Aufsatz sei lediglich  
behauptet worden, dass dem Publikum mitgeteilt wurde, dass ein  
Einspruch erhoben und demselben stattgegeben wurde. Es könne  
daher lediglich berichtigt werden, dass dies nicht mitgeteilt  
wurde; der Inhalt der Mitteilung selbst aber könne nicht berich-  
tigt werden.

Diese Ansicht des Gerichtes erster Instanz ist verfehlt.  
Wenn der Gegenstand eines Berichtes eine Mitteilung an das Publi-  
kum ist, so ist es das Recht des Berichtigungswerbers, nicht le-  
diglich den kurz gefassten Inhalt der Mitteilung bekanntzugeben,  
sondern auch den wahren Sachverhalt ausführlich darzustellen, be-  
sonders, wenn der unwahre Bericht es erfordert, denn der Inhalt  
der Mitteilung an das Publikum muss nicht immer so ausführlich  
gewesen sein, dass schon durch die Entgegenstellung der Sachver-  
halt einwandfrei dargestellt wird. Bei der vorliegenden Berichti-  
gung ist dies auch der Fall. Wenn der Mitteilung, dass "Camillo

Castiglioni gegen die Verwendung einer Figur, durch die er verkörpert werden sollte, Einspruch erhoben habe und dass diesem Einspruche stattgegeben worden sei", lediglich die Berichtigung entgegengesetzt wird, dass eine solche Mitteilung dem Publikum nicht gemacht wurde, sondern "nur die Mitteilung, dass eine lebende Person, die sich in einer Figur zu erkennen glaube, die Veranstalter der Aufführung mit der Einbringung einer einstweiligen Verfügung habe bedrohen lassen, wenn nicht jede Beziehung auf sie eliminiert würde", so bleibt für den Leser noch immer die Frage offen, ob nicht einem Einspruche stattgegeben wurde, wenn dies auch dem Publikum nicht mitgeteilt worden ist. Der Berichtigungswerber hat nun aber ein Interesse daran, nicht nur lediglich die Mitteilung zur Kenntnis des Lesers zu bringen, sondern auch den falschen Eindruck zu zerstören, der aus der falschen Mitteilung trotz der Gegenüberstellung seiner eigenen Mitteilung noch immer zurückbleibt. Zu diesem Zwecke muss er das Recht haben, in der Berichtigung mitzuteilen, dass ein solcher Einspruch niemals erhoben worden ist, sondern dass schon die Drohung mit der Einbringung einer einstweiligen Verfügung hin die Auslassung des Aktes bewirkt hat.

Ich möchte dies an einem einfacheren Beispiel darstellen. Angenommen, in einer Zeitung würde veröffentlicht, Herr N. habe mitgeteilt, er habe sich mit Frau XY verheiratet. Es muss Herrn N. das Recht zustehen, nicht nur zu berichtigen, dass er eine solche Mitteilung niemals gemacht hat, sondern eventuell auch, dass er mit Frau Y Y bereits seit fünf Jahren verheiratet sei. Der Oberste Gerichtshof hat zu wiederholten Malen entschieden, dass es das Recht des Berichtigungswerbers ist, eine genaue Darstellung des Sachverhaltes den Lesern zur Kenntnis zu bringen. Man kann nicht eine Berichtigung lediglich auf These und Antithese zuschneiden. Nur eine unsachliche Erweiterung müsste dem Berichtigungswerber abgesprochen werden. Dass einem Teil seiner Berichtigung eine These nicht entgegensteht, ist ein solcher Grund nicht, wenn die weitere Ausführung eine zum Verständnis des Sachverhaltes notwendige Ergänzung der Antithese darstellt.



*Stempel 1. -*

Ich beantrage daher das angefochtene Urteil abzuändern,  
den Beschuldigten zu bestrafen, auf vollständige Veröffentlichung  
der Berichtigung zu erkennen und dem Beschuldigten und zur un-  
geteilten Hand mit ihm den Herausgeber und Eigentümer des "Tag"  
Verlag A.G. Wien IX., Jeniseusgasse 8-10 zum Ersatz der Kosten  
zu verurteilen.

Karl Kraus.

*Tag*  
*nr 14/6. 29 ✓*





An das

S t r a f b e z i r k s g e r i c h t I

W i e n .

Privatankläger : . Karl K r a u s, Schriftsteller in Wien III.,  
Hintere Zollamtsstrasse Nr.3.

durch :

Beschuldigter : Josef K o l l e r, verantwortlicher Redakteur  
des "Tag" in Wien IX., Genisiusgasse Nr.8-10.

wegen §§ 23/24 Pr.G.

1 fach

Ausführung der Berufung.

Gegen das freisprechende Urteil des  
Strafbezirksgerichtes I in Wien vom 28. Mai 1929, G.Z. 1 U 186/29/3  
habe ich am 31. Mai 1929 die Berufung wegen vorhandener Wichtig-  
keitsgründe und wegen des Freispruches erhoben und um Zustellung  
einer Urteilsabschrift zum Zwecke der Ausführung der Berufung  
gebeten. Diese wurde meinem Anwalt am 6.6.1929 zugestellt. Frist-  
gerecht erstatte ich folgende

Ausführung der Berufung.

Ich mache den Wichtigkeitsgrund des § 468, Z.3 (§ 281,  
Z.9a) geltend.

Das Gericht erster Instanz ist der Ansicht, dass die Be-  
richtigung dem Pressgesetz nicht entspreche und zwar insoferne  
berichtigt werde: "Wahr ist, dass einem solchen Einspruche nicht  
stattgegeben wurde und ...", ferner der Satz der Berichtigung:  
"Wahr ist, dass der dritte Akt schon auf die Drohung mit der Ein-  
bringung der einstweiligen Verfügung hin ausgelassen wurde."  
Das Gericht erster Instanz kommt zu dieser Entscheidung, weil es  
annimmt, dass zu dieser Antithese die bezügliche Behauptung in  
dem berichtigten Aufsatz fehle. In diesem Aufsatz sei lediglich  
behauptet worden, dass dem Publikum mitgeteilt wurde, dass ein  
Einspruch erhoben und demselben stattgegeben wurde. Es könne  
daher lediglich berichtigt werden, dass dies nicht mitgeteilt  
wurde; der Inhalt der Mitteilung selbst aber könne nicht berich-  
tigt werden.

Diese Ansicht des Gerichtes erster Instanz ist verfehlt.  
Wenn der Gegenstand eines Berichtes eine Mitteilung an das Publi-  
kum ist, so ist es das Recht des Berichtigungswerbers, nicht le-  
diglich den kurz gefassten Inhalt der Mitteilung bekanntzugeben,  
sondern auch den wahren Sachverhalt ausführlich darzustellen, be-  
sonders, wenn der unwahre Bericht es erfordert, denn der Inhalt  
der Mitteilung an das Publikum muss nicht immer so ausführlich  
gewesen sein, dass schon durch die Entgegenstellung der Sachver-  
halt einwandfrei dargestellt wird. Bei der vorliegenden Berichti-  
gung ist dies auch der Fall. Wenn der Mitteilung, dass "Camillo

Castiglioni gegen die Verwendung einer Figur, durch die er verkörpert werden sollte, Einspruch erhoben habe und dass diesem Einspruche stattgegeben worden sei", lediglich die Berichtigung entgegengesetzt wird, dass eine solche Mitteilung dem Publikum nicht gemacht wurde, sondern "nur die Mitteilung, dass eine lebende Person, die sich in einer Figur zu erkennen glaube, die Veranstalter der Aufführung mit der Einbringung einer einstweiligen Verfügung habe bedrohen lassen, wenn nicht jede Beziehung auf sie eliminiert würde", so bleibt für den Leser noch immer die Frage offen, ob nicht einem Einspruche stattgegeben wurde, wenn dies auch dem Publikum nicht mitgeteilt worden ist. Der Berichtigungswerber hat nun aber ein Interesse daran, nicht nur lediglich die Mitteilung zur Kenntnis des Lesers zu bringen, sondern auch den falschen Eindruck zu zerstören, der aus der falschen Mitteilung trotz der Gegenüberstellung seiner eigenen Mitteilung noch immer zurückbleibt. Zu diesem Zwecke muss er das Recht haben, in der Berichtigung mitzuteilen, dass ein solcher Einspruch niemals erhoben worden ist, sondern dass schon die Drohung mit der Einbringung einer einstweiligen Verfügung hin die Auslassung des Aktes bewirkt hat.

Ich möchte dies an einem einfacheren Beispiel darstellen. Angenommen, in einer Zeitung würde veröffentlicht, Herr N. habe mitgeteilt, er habe sich mit Frau XY verheiratet. Es muss Herrn N. das Recht zustehen, nicht nur zu berichtigen, dass er eine solche Mitteilung niemals gemacht hat, sondern eventuell auch, dass er mit Frau X Y bereits seit fünf Jahren verheiratet sei. Der Oberste Gerichtshof hat zu wiederholten Malen entschieden, dass es das Recht des Berichtigungswerbers ist, eine genaue Darstellung des Sachverhaltes den Lesern zur Kenntnis zu bringen. Man kann nicht eine Berichtigung lediglich auf These und Antithese zuschneiden. Nur eine unsachliche Erweiterung müsste dem Berichtigungswerber abgesprochen werden. Dass einen Teil seiner Berichtigung eine These nicht entgegensteht, ist ein solcher Grund nicht, wenn die weitere Ausführung eine zum Verständnis des Sachverhaltes notwendige Ergänzung der Antithese darstellt.

Ich beantrage daher das angefochtene Urteil abzuändern,  
den Beschuldigten zu bestrafen, auf vollständige Veröffentlichung  
der Berichtigung zu erkennen und dem Beschuldigten und zur un-  
geteilten Hand mit ihm den Herausgeber und Eigentümer des "Tag"  
Verlag A.G. Wien IX., Janisiusgasse 8-10 zum Ersatz der Kosten  
zu verurteilen.

Karl K r a u s.



Ladung zur Berufungsverhandlung.

Josef Koller

In der Strafsache gegen .....

wegen ..... § 24 Pr. Ges. ....

findet die Verhandlung über die Berufung gegen das Urteil des  
Bezirksgerichtes ..... I ..... Gesch. Zahl. 1 U. 186/29 .....

am ..... 18. J u l i, 1929 nach --- mittag ..... 1. Uhr, vor

dem unterzeichneten Gerichte im Verhandlungssaale VIII statt,  
im 2. Stock Aiserstrasse 1

Sie werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu  
erscheinen. Wenn Sie ausbleiben, wird das Gericht in Ihrer  
Abwesenheit verhandeln, das in der Berufungsausführung Vorge-  
brachte berücksichtigt und über die Berufung dem Gesetze gemäß  
erkennen.

noe Karl Kraus,

Landesgericht für Strafsachen Wien I Abt 14

am 26.VI. 1929.

Dr. Josef Schopp  
Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Kanzlei

18. / 7. 29

1<sup>te</sup> Lg. f. Staps. I.

VIII. Alserstr. 1.

N. Y. VIII 2. York



Kreis- der Tag

10. JUNI 1929

Fortl. Zahl \_\_\_\_\_

9235

Geschäftszahl **1 U** 186/29

**Auftrag zur Zahlung der Kosten des Strafverfahrens**  
Herrn Dr. Oskar Samek, R.A. (Vertreter d. Karl Kraus)  
Wien I, Schottenring 14

wird auf Grund des ~~Urteils~~- Beschlusses I. Inst. v. 18. 7. 1929 aufgefordert, die im folgenden angeführten Kosten des Strafverfahrens binnen 14 Tagen einzuzahlen und zwar:

1. Pauschalkostenbeitrag	10 S	—	g
. Sachverständigengebühren	S		g
. Kosten der Vorführung, Wachebegleitung und Transportierung	S		g
. Kosten der Verwahrungs- und Untersuchungshaft (   Tage zu je   )	S		g
. Kosten des Vollzuges der Arrest - Kerkerstrafe in der Zeit von			
bis (   Tage zu je   )	S		g

Der Betrag ist entweder bei einem Postamte mit dem beiliegenden Erlagschein oder bei dem unterzeichneten Gerichte zu Händen des die Strafkostenrechnung führenden Beamten\*), Zimmer Nr. 30 einzuzahlen. In letzterem Falle ist dieser Zahlungsauftrag mitzubringen.

**Strafbezirksgericht I in Wien**  
Gerichts-Kanzlei-Abteilung 1  
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Wien, am 19/9 1929



*Rausch*

\*) Bei Zahlungsaufträgen über Sachverständigengebühren der im § 1, Absatz 3, Vdg. vom 18. Sept. 1925, BGBl. Nr. 355, genannten Art durch das Wort „Geldbuchführer“ zu ersetzen, in diesem Falle ist die bezugsberechtigte Stelle und ihre Geschäftszahl in der Benachrichtigung des betreibenden Beamten anzuführen.



Strafbezirksgericht I in Wien  
II. Schiffamtsgasse Nr. 1

Kartenbrief.

Herrn Dr. Oskar Samek, R. A.  
Wien I; Schottenring 14

Wien - der Tag III.

27. SEP. 1929



U 148674

RECHTSANWALTSKANZLEI

Dr. OSKAR SAMEK

WIEN, I. SCHOTTENRING Nr. 14

21

51/2508

Karl

~~Strauss~~

ca

|| ~~Tag~~ ||

Kraus-Tag II

Band II Nr. 126



13.5.29

189055

# Empfangschein

über S 50 g —, d. i.

Schilling fünfundzig  
g

für das Postsparkassen-Scheckkonto Nr. B-140 328  
des (der)

Dr. Fritz Oberländer  
Rechtsanwalt  
WIEN



Unterschrift des Postbeamten:  
[Signature]  
28.29



D. G. 376

3



Formertungen des Kontoinhabers oder des Einzahlers



Normierungen des Kontoinhabers oder des Einzahlers.

Normierungen des Kontoinhabers oder des Einzahlers

189055

**Empfangschein**

über S 50 g —, d. i.

*Kaus, der Tag II.*

**Empfangschein**

über S 10 g ~, d. i.

Schilling Zehn

für das Postspartassen-Scheckkonto Nr. 40.175  
des (der)

**Strafbezirksgericht I in WIEN**



Unterschrift des Postbeamten:

54/2508

Karl Kraus - Der Tag.

-----

Berichtigung.

Artikel in der Nummer vom 7. Mai 1929.  
Berichtigungsschreiben vom 13.5.1929  
Klage vom 23. Mai 1929  
Verhandlung am 28. Mai 1929  
Berufung am 14.6.1929  
Berufungsverhandlung am 18.7.1929.

In der Nummer vom 7. Mai 1929 brachte der "Tag" einen Bericht über die Dresdner Aufführung von "Die Unüberwindlichen", mit unwahren Angaben über den Verlauf der Vorstellung. Es wurde berichtet, dass nach dem zweiten Akt dem Publikum die Mitteilung gemacht wurde, dass Camillo Castiglioni gegen die Verwendung einer Figur, in der er sich zu erkennen glaubte, Einspruch erhoben hatte und dass dem Einspruch stattgegeben worden sei. Ein Schauspieler trat vor die Rampe und erzählte den Inhalt des dritten Aktes. Ein Teil des Publikums begann ein Pfeifkonzert und die Aufführung endete unter allgemeinem Lärm.

Alles dies entsprach nicht den Tatsachen.

Karl Kraus berichtigte, dass der dritte Akt schon auf die Drohung einer einstweiligen Verfügung einer lebenden Person hin ausgelassen wurde und dass dem Publikum bloß dies und nichts anderes mitgeteilt worden war. Auch alle andern Angaben wurden den Tatsachen entsprechend berichtigt.

Die Berichtigung wurde nicht veröffentlicht, worauf die Klage erfolgte.

Der Angeklagte wurde von der bedingungslosen Veröffentlichungspflicht freigesprochen, da das Berichtigungsschreiben angeblich nicht in allen Teilen dem Pressgesetze entsprach, weil in gewissen Teilen nicht nur These und Antithese gegenübergestellt waren, sondern die Antithese Erweiterungen erfahren hatte,

die in dem zu berichtigenden Artikel nicht vorhanden waren.  
Mit Ausschluss dieser Sätze wurde der Angeklagte zur Veröffentlichung des Berichtigungsschreibens verurteilt.

Gegen dieses Urteil wurde die Berufung eingebracht, und darin ausgeführt, dass dem Berichtigungswerber auch das Recht zustehen müsse, in seiner Berichtigung nicht nur einer These die reine Antithese gegenüberstellen zu können, sondern auch durch eine Erweiterung der Antithese dem Leser die Tatsache zur Kenntnis zu bringen, die durch die blosse Gegenüberstellung von These und Antithese noch zweifelhaft bleiben könnte. Die Berufung wurde abgewiesen.



Rückschein.

OT-Stempel  
des Aufgabepostamtes



Herrn  
Frau

*Herrn*  
*Herrn*  
*u. Oskar Lamek*  
*Rechtsanwalt*

Postdienst

in

*Wien T.*

*Uhrlauerstr. 14*

\* Nichtzutreffendes streichen.



Gegenstand: <i>nek. Brief</i>	
Aufgabe:	Postamt:
	Nummer:
Abfender: <i>Dr. Oskar Samek R. A. Wien</i>	Wert: Betrag: *
an: <i>Josef Keller</i>	<i>Schottenring 14</i>
in: <i>Wien Th. Gansisung, 8-10.</i>	
Betrag:	Nachnahme:



17. MAI 1929

Sendung erhalten  
 Betrag *Wien* am *14. 5. 29*

*Josef Keller*  
 Unterschrift

\* Nichtzutreffendes streichen.

